

p.A. Bruno Holenstein
Sustenweg 27
3014 Bern
T 031 332 88 28
F 031 331 26 28

EINSCHREIBEN

Regierungsstatthalteramt
Bern-Mittelland
Poststrasse 25

3071 Ostermundigen

Bern, 7. Februar 2022

Gemeinde Bolligen: Baupublikation 2021-393 / 61973 - Verlegung von zwei prähistorischen Kultsteinen (Menhire) / Einsprache

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen die vorgesehene Verlegung der beiden prähistorischen Kultsteine (durch den Regierungsratsbeschluss vom 05.10.1951 unter Schutz gestelltes Naturschutzobjekt (Art. 7 NschG, BSG 426.11) aus der archäologischen Fundstelle «Bottisgrab») erheben wir Einsprache wegen des vorgesehenen neuen Standorts. Die Einsprache der Regionalsektion von Pro Natura Berner Mittelland erfolgt auch im Namen von Pro Natura Bern und Pro Natura - Schweiz. Bund für Naturschutz, Basel.

Antrag: Die Bewilligung für die Verlegung an den vorgesehenen, 800 m entfernten Standort im Wald (Parzelle Burg 373, Grauholz, Parzelle-Nr. 373, Zone: Wald, Koordinaten: 2'604'085 / 1'204'773), genannt «Burg – Dracheschnure», ist **nicht** zu erteilen.

Begründung:

Das Schutzobjekt befindet sich heute auf einer kleinen Waldlichtung unmittelbar am Rand der Autobahn N1 und müsste wegen des geplanten 8-Spur-Ausbaus (wie schon einmal, beim Bau der Grauholzautobahn) erneut verschoben werden. Gemäss Amtsbericht der Waldabteilung Mittelland vom 16.10.2020 liegen die beiden Kultsteine ausserhalb der Waldgrenze auf der Autobahn-Parzelle 3835, also nicht im Wald. Der zum aktuellen Standort führende Maschinenweg hingegen liegt im Waldareal.

Der geplante neue Standort liegt gemäss dem in den Gesuchsunterlagen aufgelegten Technischem Bericht vom 18.02.2020 rund 800 Meter weit in nordöstlicher Richtung in einem Waldgebiet auf der anderen Seite der Autobahn. Die beiden Steine (mit einem Gewicht von 2,5 bzw. 8 Tonnen) müssen dazu auf zum Teil unbefestigten Forstwegen transportiert werden; für die letzten 100 Meter muss in «unwegsamen Waldgelände eine temporäre Transportpiste angelegt werden, vor Ort braucht es zwei temporäre Bauinstallationsplätze.

In der Baupublikation wird deshalb auf folgende Ausnahmen hingewiesen:

- Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete nach Art. 6 ff. NschG
- nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen im Wald nach Art. 35 KWaV
- Bauten in Waldesnähe nach Art. 25 ff. KWaG
- Bauen ausserhalb Bauzone Art. 24 ff. RPG

Aus den Baugesuchsunterlagen ist nicht ersichtlich, weshalb das Schutzobjekt vom Autobahn-Areal in ein Waldareal hinein verlegt werden und just am vorgesehenen Ort im Wald standortgebunden sein soll.



Der vorgesehene neue Standort liegt in der Nähe des Wildschutzgebiets 1004 «Wildquerung Grauholz», der auf einer längeren Strecke einzigen, eigens für Wildtiere erstellten Grünbrücke über die Autobahn N1. Das Waldgebiet gehört zum Wildtierkorridor WWKN1 (mit überregionaler Bedeutung) sowie zum regionalen Wildtierkorridor WWK78R. Der Wald erfüllt in diesem Gebiet somit eine wichtige Lebensraumfunktion. Ihr Schutz muss deshalb Vorrang haben vor anderen Nutzungen. Das betroffene Waldgebiet ist insbesondere nicht als Erholungswald eingestuft, wo Einrichtungen und Informationen für aufsuchende Personen platziert werden könnten. Der vorgesehene Standort kann folglich auch den Anforderungen an eine öffentlich zugängliche, «würdige», mit archäologischen und volkskundlichen Informationen ausgestattete Stätte nicht erfüllen – Anforderungen, wie sie seit Jahren von der eigens wegen der geplanten Verlegung gegründeten IG Bottisgrab formuliert und mit der Bauherrschaft und der sie vertretenden Bauverwaltung der Gemeinde Bolligen auch vereinbart worden sind.

Aus den Gesuchsunterlagen geht nicht klar hervor, wie die unmittelbare Umgebung des Schutzobjekts am neuen Standort genau gestaltet werden soll. Eine im Anhang des Technischen Berichts auf einer Karte handschriftlich angemerkte «Projektänderung Januar 2021» lässt vermuten, dass auf die Platzierung einer Info-Tafel am Wegrand verzichtet werden soll. Mit diesem Verzicht kann der Mangel jedoch nicht behoben werden, dass die Verlegung an einen Standort vorgesehen ist, der aus den erwähnten ökologischen Gründen nicht geeignet ist und einen unbegründeten Eingriff darstellt in ein bisher störungsfreies Waldgebiet mit wichtiger Lebensraumfunktion und grosser Bedeutung für den Wildtierschutz.

Wir verlangen die Ablehnung des Baugesuchs für die Verlegung an den vorgesehenen Standort, weil das Bauvorhaben dort nicht standortgebunden ist und den vorrangig schutzwürdigen öffentlichen Interessen des Schutzes des natürlichen Lebensraums im Wald und der Wildtiere zuwiderläuft. Wir sind bereit, bei Bedarf bei der Suche nach einem geeigneten Standort für das Schutzobjekt mitzuwirken, weil es wegen seiner archäologischen, lokalgeschichtlichen und volkskundlichen Bedeutung einen würdigeren Standort verdient – und zwar unabhängig davon, ob bzw. wann der geplante, noch nicht rechtskräftig beschlossene Autobahnausbau realisiert werden kann und die Versetzung der beiden prähistorischen Kultsteine erfordern wird.

Mit freundlichen Grüssen

PRO NATURA – REGIONALSEKTION BERNER MITTELLAND

Bruno Holenstein
Präsident

Ariane Hausammann
Vizepräsidentin

Kopie: Pro Natura Bern